



Brüssel, 19. Dezember 2018  
Rev1

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER FLUORIERTE TREIBHAUSGASE**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019, 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> ein „Drittland“<sup>2</sup> sein wird.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der Ungewissheit im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Austrittsabkommens sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten, auf die rechtlichen Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich des im Entwurf des Austrittsabkommens vorgesehenen Übergangszeitraums<sup>3</sup> finden die EU-Vorschriften über fluorierte Gase, und insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase<sup>4</sup>, ab dem Austrittsdatum auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>3</sup> Vgl. Teil Vier des auf der Ebene der Unterhändler am 14. November 2018 vereinbarten Entwurfs eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ([https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-uk-eu-agreed-negotiators-level-14-november-2018-including-text-article-132\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-uk-eu-agreed-negotiators-level-14-november-2018-including-text-article-132_en)).

<sup>4</sup> ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195.

## 1. QUOTENZUWEISUNG FÜR TEILFLUORIERTE KOHLENWASSERSTOFFE

Nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 wird das Inverkehrbringen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe durch Quoten begrenzt, die die Kommission nach Artikel 16 Absatz 5 jedem Hersteller und Einführer zuweist<sup>5</sup>.

Ab dem Austrittsdatum fallen teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht werden, nicht mehr unter die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und werden auf die den Herstellern und Einführern von der Kommission zugewiesene Quote nicht mehr angerechnet.

Im Rahmen ihrer Vorbereitungsmaßnahmen hat die Kommission die Referenzwerte der Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich angepasst, um den Anteil, der sich aus den Inlandstätigkeiten dieser Unternehmen ergibt, auszuschließen.<sup>6 7</sup>

## 2. MELDUNG FLUORierter GASE<sup>8</sup>

Nach **Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014** haben Hersteller, Einführer und Ausführer fluorierter Treibhausgase und in Anhang II aufgeführter Gase bis zum 31. März jedes Jahres bestimmte Angaben zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt auch für in Drittländern ansässige Unternehmen, die fluoridierte Treibhausgase und in Anhang II aufgeführte Gase über einen in der EU ansässigen Alleinvertreter in die EU ausführen<sup>9</sup>. Ab dem Austrittsdatum

- sind im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die fluoridierte Treibhausgase und in Anhang II aufgeführte Gase in die EU ausführen,

---

<sup>5</sup> Die Quoten für etablierte Unternehmen werden für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 auf der Grundlage der Referenzwerte berechnet, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1984 der Kommission vom 24. Oktober 2017 zur Bestimmung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluoridierte Treibhausgase – von Referenzwerten für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 für jeden Hersteller oder Einführer, der gemäß der Verordnung gemeldete Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe ab dem 1. Januar 2015 rechtmäßig in Verkehr gebracht hat (ABl. L 287 vom 4.11.2017, S. 4) festgelegt sind.

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2023 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1984 zur Bestimmung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluoridierte Treibhausgase – von Referenzwerten in Bezug auf die Referenzwerte für den Zeitraum 30. März 2019 bis 31. Dezember 2020 für im Vereinigten Königreich ansässige Hersteller oder Einführer, die gemäß der Verordnung gemeldete Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe ab dem 1. Januar 2015 rechtmäßig in Verkehr gebracht haben (ABl. L 323 vom 19.12.2018, S. 32). Siehe auch Abschnitt 5 (Unterabschnitt „EU-Klimapolitik“) und Anhang 2 der Mitteilung der Kommission „Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall“ vom 13. November 2018, COM(2018) 880 final.

<sup>7</sup> Zur Bestimmung dieses Anteils wurde zwischen dem 18. Januar und dem 18. Mai 2018 eine spezielle Datenerfassung bei im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, für die ein Referenzwert existiert, durchgeführt.

<sup>8</sup> Es wird daran erinnert, dass im Fall der Ratifizierung des Austrittsabkommens durch die EU und das Vereinigte Königreich Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 gemäß Artikel 96 Absatz 3 des Abkommens für das Vereinigte Königreich bzw. im Vereinigten Königreich im Hinblick auf die Berichterstattung für das letzte Jahr des Übergangszeitraums weiter gilt.

<sup>9</sup> Siehe Ziffer 4 dieser Mitteilung.

Unternehmen aus einem Drittland. Was ihren Handel mit fluorierten Gasen mit der Union betrifft, so müssen diese Unternehmen die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erforderlichen Angaben über einen in der EU ansässigen Alleinvertreter melden;

- Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der EU-27 ansässig sind, müssen Handel mit Wirtschaftsteilnehmern im Vereinigten Königreich als Einfuhren in die EU oder Ausfuhren aus der EU melden.

Was den Berichterstattungszeitraum 2018 betrifft, werden die betroffenen Akteure nachdrücklich aufgefordert, die einschlägigen Angaben vor dem Austrittsdatum zu übermitteln.

Nach **Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014** haben Unternehmen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltene fluorierte Treibhausgase oder in Anhang II aufgeführte Gase in der EU in Verkehr bringen, bis zum 31. März jedes Jahres bestimmte Angaben zu übermitteln. Ab dem Austrittsdatum werden diese Daten von im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, die solche Waren in die EU ausführen, nicht mehr gemeldet. Stattdessen sind die Angaben von dem in der EU ansässigen Einführer zu melden, der die Erzeugnisse oder Einrichtungen in der Union in Verkehr bringt.

Was den Berichterstattungszeitraum 2018 betrifft, werden die betroffenen Akteure nachdrücklich aufgefordert, die einschlägigen Angaben vor dem Austrittsdatum zu übermitteln.

Nach **Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014** haben Unternehmen, die eine bestimmte Menge fluorierte Treibhausgase zerstört oder als Ausgangsstoff verwendet haben, dies bis zum 31. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden. Ab dem Austrittsdatum müssen Unternehmen im Vereinigten Königreich diese Tätigkeiten nicht mehr melden.

Was den Berichterstattungszeitraum 2018 betrifft, werden die betroffenen Akteure nachdrücklich aufgefordert, die einschlägigen Angaben vor dem Austrittsdatum zu übermitteln.

Im Rahmen ihrer Vorbereitungsmaßnahmen hat die Kommission das Format für die Berichterstattung geändert, um eine separate Meldung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die im Vereinigten Königreich bzw. in der Union in Verkehr gebracht werden, sicherzustellen<sup>10</sup>.

### 3. PRÜFBERICHT, AKKREDITIERUNG DER PRÜFER

Nach Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 müssen Hersteller sowie Ein- und Ausführer fluorierter Treibhausgase die Prüfberichte der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats und der Kommission auf

<sup>10</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1992 der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 hinsichtlich der Übermittlung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 von Angaben zu teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die im Vereinigten Königreich und in der Union mit 27 Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden (ABl. L 320 vom 17.12.2018, S. 25).

Anfrage zur Verfügung stellen. Diese Prüfberichte sind von einem Prüfer zu erstellen, der nach der Richtlinie 2003/87/EG akkreditiert oder nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen ist.

Zudem hat nach Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 jeder Einführer vorbefüllter Einrichtungen ein Prüfdokument zu übermitteln, welches von Prüfern erstellt wurde, die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 akkreditiert wurden.

Ab dem Austrittsdatum sind Akkreditierungen der nationalen Akkreditierungsstelle des Vereinigten Königreichs in der EU nicht mehr gültig.

Prüfer, die von der nationalen Akkreditierungsstelle des Vereinigten Königreichs akkreditiert wurden, können somit ab dem Austrittsdatum keine Prüfberichte mehr für Meldungen nach Artikel 19 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ausstellen.

#### **4. ALLEINVERTRETER BEI EINFUHREN**

Nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erfordert das Inverkehrbringen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe in der EU durch ein nicht in der EU ansässiges Unternehmen einen in der EU ansässigen Alleinvertreter.

Ab dem Austrittsdatum müssen Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich für Einfuhren teilfluorierter Kohlenwasserstoffe aus dem Vereinigten Königreich in die EU-27 einen in der EU ansässigen Alleinvertreter bestellen.

Im Vereinigten Königreich ansässige Vertreter gelten ab dem Austrittsdatum für die Zwecke von Einfuhren teilfluorierter Kohlenwasserstoffe aus Drittländern in die EU-27 nicht mehr als Alleinvertreter.

#### **5. ZERTIFIZIERTE PERSONEN UND UNTERNEHMEN**

Nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 haben die Betreiber bestimmter Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, sicherzustellen, dass die Einrichtung auf Undichtigkeiten kontrolliert wird. Nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 sind einige dieser Kontrollen von zertifizierten Personen auszuführen.

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 haben die Betreiber von bestimmten ortsfesten Einrichtungen oder von Kälteanlagen die Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase durch natürliche Personen, die Inhaber eines Zertifikats sind, sicherzustellen.

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist die Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase aus Klimaanlage von Kraftfahrzeugen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen, von Personen durchzuführen, die im Besitz einer Ausbildungsbescheinigung sind.

Nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 haben die Mitgliedstaaten folgende Programme aufzustellen:

- Zertifizierungsprogramme für Unternehmen, die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführte Einrichtungen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen,
- Zertifizierungsprogramme für natürliche Personen, die solche Tätigkeiten durchführen, und
- Ausbildungsprogramme für natürliche Personen, die fluorierte Treibhausgase aus Klimaanlagen von Kraftfahrzeugen rückgewinnen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen.

Nach Artikel 10 Absatz 10 Unterabsatz 2 werden die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Zertifikate und Ausbildungsbescheinigungen für Tätigkeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt.

Ab dem Austrittsdatum werden im Vereinigten Königreich ausgestellte Zertifikate und Ausbildungsbescheinigungen für Tätigkeiten in der EU-27 nicht mehr anerkannt.

Auf der Website der Kommission über fluorierte Gase ([https://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas\\_de](https://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas_de)) sind allgemeine Informationen hierzu verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Klimapolitik